



NGO-Koordination post Beijing Schweiz
Coordination post Beijing des ONG Suisses
Coordinazione post Beijing delle ONG Svizzere
Coordinazion post Beijing dasas ONG Svizras
NGO-Coordination post Beijing Switzerland

Eidgenössisches Amt für das Zivilstandswesen (EAZW)

Als Word- und PDF-Dokument an
eazw@bj.admin.ch

Wetzikon, 28. Sept. 2018

Vernehmlassung Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB): Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister

Sehr geehrte Damen und Herren

Die NGO-Koordination post Beijing Schweiz positioniert sich als Interessensvertretung und Kompetenzzentrum für Frauen*-rechte. Sie besteht aus rund 30 Organisationen des ganzen politischen und gesellschaftlichen Spektrums der Schweiz, die sich gemeinsam für die Frauen*rechte in der Schweiz einsetzen. Nachdem eines unserer Ziele ist, Stellungnahmen zu relevanten Themen der Frauen*rechte zu erarbeiten, nehmen wir die Gelegenheit wahr, im Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des Zivilgesetzbuches (ZGB) betreffend Änderung des Geschlechts im Personenstandsregister Stellung zu nehmen.

Die Eingabefrist ist mit vorliegender Eingabe gewahrt. Wie gewünscht erfolgt sie elektronisch im pdf- und word-Format.

Mit dieser Stellungnahme unterstützen wir jene vom Transgender Network Switzerland und verweisen auf deren fundierte Ausführungen. Diese fokussieren primär auf die Situation, die Menschenrechte und die Bedürfnisse von Transmenschen. Ergänzend aufgenommen und von uns unterstützt werden aber auch die Anliegen von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung.

Grundsätzlich freuen wir uns, dass der Bundesrat die Lebenssituation von Transmenschen und von Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verbessern möchte und auch anerkennt, dass die rechtliche Situation Verbesserungspotenzial aufweist. Insofern begrüssen wir es, dass der Bundesrat aktiv geworden ist. Wie die Ausführungen von Transgender Network, denen wir uns anschliessen, zeigen, ist eine Vereinfachung der Änderung des amtlichen Geschlechts und Namens aber nur ein

NGO-Koordination post Beijing Schweiz * Schönaustrasse 15 * 8620 Wetzikon * info@postbeijing.ch
www.postbeijing.ch

Konto 41493.02, Raiffeisen Bern, IBAN: CH66 8148 8000 0041 4930 2

Mitgliedorganisationen:

alliance F, Bund schweizerischer jüdischer Frauenorganisationen BSJF, CEVI Schweiz, Coordination romande Suivi de Pékin, Dachverband Regenbogenfamilien, Demokratische Juristinnen Schweiz DJS, cfd Die feministische Friedensorganisation, Evangelische Frauen Schweiz EFS, Fachstelle Frauenhandel und Frauennmigration FIZ, Frauen für den Frieden, Frauenrat für Außenpolitik FrAu, Friedensfrauen Weltweit, IAMANEH Schweiz, IG Feministische Theologinnen, Juristinnen Schweiz, Pfadibewegung Schweiz PBS, Schweiz, Bäuerinnen und Landfrauenverband SBLV, Schweizer FrauenSynode, Schweiz, Kath. Frauenbund SKF, Schweizer Syndikat Medienschaffender SSM, Schweiz, Verband alleinerziehender Mütter + Väter SVAMV, Schweiz, Verband für Frauenrechte adf-svf, Sexuelle Gesundheit Schweiz, SP Frauen Schweiz, TERRE DES FEMMES Schweiz, Verband Christkatholischer Frauen Schweiz VCF, Verband Wirtschaftsfrauen Schweiz, Women's World Summit Foundation WWSF, WyberNet

möglicher Bereich, in dem der Gesetz- und der Verordnungsgeber Verbesserungen anbringen können. Grosser Handlungsbedarf besteht in vielen anderen Bereichen, weshalb eine umfassendere Perspektive und die Zusammenarbeit mit den zivilgesellschaftlichen Organisationen von Transmenschen und Menschen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung verstärkt werden sollten. **Die vorgeschlagene Revision des ZGB enthält einen Kerngedanken, der zu begrüßen ist: Die Zuständigkeit von den Gerichten zu den Zivilstandsämtern zu verschieben und in der Folge signifikant tieferen Kosten und kürzere Verfahrensdauer.**

In der Gesamtbetrachtung ist der Vorentwurf jedoch problematisch und fällt enttäuschend aus. Denn den kleinen (potentiellen) Verbesserungen stehen explizite Verschlechterungen für besonders vulnerable Gruppen gegenüber. Gleichzeitig wird die Chance, durch staatliche Organe begangenen Menschenrechtsverletzungen klar Einhalt zu gebieten sowie andere notwendige Verbesserungen des Menschenrechtsschutzes in positives Recht zu formen, nicht genutzt.

Wir unterstützen daher die Revision sehr gerne, wenn die notwendigen Nachbesserungen vorgenommen werden; die Version des Vorentwurfs können wir jedoch nicht unterstützen.

Auf formell-gesetzlicher Ebene besteht Verbesserungsbedarf mindestens in folgenden Punkten:

- **Klare Verankerung des Prinzips der Selbstbestimmung.** Auch wenn der Vorentwurf von Selbstbestimmung spricht, so basiert er doch nicht darauf. Um dieses unterstützenswerte Ziel zu erreichen, sollen die *ausschliesslich* zulässigen Voraussetzungen sein: das Vorliegen eines durch die urteilsfähige Person selbst gestellten Antrages, respektive bei Urteilsunfähigen eines durch die gesetzliche Vertretung gestellten Antrages – unter Wahrung des Rechts der urteilsunfähigen Person, gehört zu werden – sowie bei gleichzeitiger Namensänderung die Angabe eines einzutragenden Namens. Durch diesen Numerus clausus der Voraussetzungen wird die Unzulässigkeit insbesondere von Nachweisen über die Geschlechtsidentität, (körperlicher) Transition und Einbezug von Drittpersonen, insbesondere aus der Medizin und Psychologie, und ähnlichem gesetzlich verankert – was das Prinzip der Selbstbestimmung ausmacht.
- **Selbstständige Legitimation aller Urteilsfähigen**, unabhängig ihres Alters oder einer Beistandschaft.
- **Verankerung eines Offenbarungsverbotes**
- **Im internationalen Verhältnis korrekte Nachtragung des Geschlechts jeder Person**, auch wenn ihr amtliches Geschlecht weder „F“ noch „M“ ist.
- Aufnahme der notwendigen Arbeiten, um die **Anerkennung nicht-binärer Geschlechtsidentitäten** zu ermöglichen, ohne weitere Verzögerung und unter Einbezug der Personen, um die es geht.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge.

Freundliche Grüsse



Vivian Fankhauser-Feitknecht
Präsidentin



Regula Kolar
Geschäftsführerin